DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld, 14. November 2001, Me, db
Entscheid Nr. 75

PG Mammern

Änderung Baulinienplan Seeufer West

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2001 ersucht die Politische Gemeinde Mammern um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Bei dieser handelt es sich um eine weitere Änderung des Baulinienplanes Seeufer West (RRB Nr. 1646 vom 2. September ~~2001~~ 1980). Ausgelöst wurde diese Änderung laut Planungsbericht durch den Eigentümer der Parzelle Nr. 241, welcher den Neubau einer Garage plant, die gleichzeitig als Lärmschutz für die nördlich gelegene Parzelle dienen soll. Er stellte deshalb den Antrag, die Strassenbaulinie auf der Ostseite des Gebäudes aufzuheben, damit in diesem Bereich die ordentlichen Abstände des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege gelten. Der Gemeinderat Mammern hat diesem Antrag entsprochen und die Änderung am 22. Oktober 2001 beschlossen. Er möchte die Baulinien- und Lärmproblematik grundsätzlich angehen und deshalb möglichst schnell eine generelle Überprüfung des Baulinienplanes in die Wege leiten. Unter diesen Umständen steht der wohl letztmaligen partiellen Änderung des Baulinienplanes nichts entgegen. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Genehmigungsvorlage notwendigen Informationen. Im Übrigen kann aufgrund der Akten geschlossen werden, dass das Planänderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheint die Änderung des Baulinienplanes Seeufer West rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Mammern am 22. Oktober 2001 beschlossene Änderung des Baulinienplanes Seeufer West wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Mammern, 8265 Mammern, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. November 2001